

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Die Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken. Die Schulen sollen in verschiedenen Bereichen in die Lage versetzt werden, mehr Verantwortung im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags zu übernehmen. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind folgende:

I. Führungsstrukturen

Die Schulen müssen immer schneller auf vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen reagieren, veränderten und zusätzlichen Bildungsanforderungen gerecht werden und die Qualität von Bildung und Erziehung laufend weiterentwickeln. Da sich der Kreis der zu beurteilenden Lehrkräfte im Zuge der Ausweitung durch die Dienstrechtsreform annähernd verdoppelt hat, steht der Schulleiterin oder dem Schulleiter immer weniger Zeit für die Betreuung der einzelnen Lehrkraft und deren Begleitung sowie für pädagogische und konzeptionelle Aufgabenbereiche der Qualitätssicherung zur Verfügung. Durch die Verteilung der Personalverantwortung auf mehr Schultern können die im Schulbereich im Vergleich zu anderen Behörden höheren Führungsspannen – gerade mit Blick auf den weit überwiegenden Anteil des akademischen Personals – deutlich reduziert werden.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft

Die Partizipation aller Mitglieder der Schulgemeinschaft in den verschiedenen Gremien ist zum Teil nicht mehr zeitgemäß ausgestaltet. So wird beispielsweise beim Schulforum der Schulaufwandsträger nur bei ihn berührenden Angelegenheiten informiert – mit dem Recht zur Teilnahme an der Beratung –, obwohl er mittelbar oder unmittelbar von vielen der im Schulforum zu behandelnden Angelegenheiten betroffen ist; ordentliches Mitglied des Schulforums ist er nicht. Zahlreiche mit dem Einvernehmen des Schulforums beschlossene Angelegenheiten sind in erster Linie durch die Lehrkräfte umzusetzen. Neben drei Vertretern des Elternbeirats und den drei Mitgliedern des Schülerausschusses sind allerdings – abgesehen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter – lediglich zwei Vertreter der Lehrkräfte im Schulforum vertreten.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und die gesellschaftlichen Entwicklungen bedingen auch in der Zukunft eine noch weitere Verstärkung dieser Kooperation. Die derzeitige rechtliche Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit wird den Bedürfnissen vor Ort häufig nicht mehr gerecht. So erschwert die zunehmende Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten beispielsweise die Wahrnehmung der wöchentlichen Elternsprechstunden der Lehrkräfte, die häufig vormittags stattfinden.

III. Instrumente der Qualitätssicherung

Wirksame Qualitätssicherungsinstrumente wie der Abschluss von Zielvereinbarungen werden im Schulbereich noch nicht ausreichend und systematisch eingesetzt. Auch definiert, reflektiert und konkretisiert nicht jede Schule in ausreichendem Maße ihre kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele. Ebenso ist die zwingend erforderliche schulartübergreifende Zusammenarbeit der Schulaufsicht noch keine Selbstverständlichkeit.

B) Lösung

Ziel der Staatsregierung ist, den Schulen in den unterschiedlichen Bereichen schrittweise mehr Eigenverantwortung zu übertragen, ohne sich dabei jedoch der staatlichen Verantwortung zu entziehen.

I. Führungsstrukturen

In zwei Schulversuchen – MODUS F sowie Profil 21 – wurde den Schulen Gelegenheit gegeben, zeitgemäße, schulbezogene Führungsstrukturen zu erproben. Dies wurde erfolgreich geleistet. Anknüpfend an die positiven Ergebnisse der Schulversuche wird nun durch die Möglichkeit der Verkürzung der Führungsspannen mittels Einführung einer erweiterten Schulleitung – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bzgl. Struktur der Schulart und Anzahl der Lehrkräfte – die Rechtsgrundlage geschaffen, an den (staatlichen) Schulen Führung, Kommunikation und Kooperation zielgerichtet zu verbessern und der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mehr Freiräume für pädagogische und konzeptionelle Aufgaben zu verschaffen. In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 können aus den Schularten Realschule, Gymnasium, berufliche Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Schule besonderer Art sämtliche Schulen, die an den Schulversuchen teilgenommen haben, sowie zusätzlich die – gemessen an der Lehrerschaft – jeweils größten Schulen der Schulart beginnen.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft

Ein Vertreter des Schulaufwandträgers wird ordentliches Mitglied des Schulforums. Daneben wird eine weitere Lehrkraft Mitglied des Schulforums. Für zwei weitere schulische Angelegenheiten – Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm und Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft – wird das Einvernehmen des Schulforums erforderlich.

Die Regelungen zur Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten werden zeitgemäßer formuliert, die aktive Mitwirkung der Elternseite wird erweitert und es erfolgt eine dahingehende Flexibilisierung, dass betreffend die Modalitäten der Zusammenarbeit von den Vorgaben der Schulordnungen abgewichen werden kann.

III. Instrumente der Qualitätssicherung

Das Instrument der Zielvereinbarung wird als ein Mittel der Qualitätssicherung an Schulen verankert. Die Schulen werden beauftragt, ein Schulentwicklungsprogramm zu erstellen. Die schulartübergreifende Zusammenarbeit der Schulaufsichtsbehörden wird als Maßgabe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben normiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**I. Kosten für den Staat****1. Führungsstrukturen**

Die Lehrkräfte einer erweiterten Schulleitung werden mit Führungs- und Personalverantwortung betraut. Darunter fällt auch die qualifizierte Wahrnehmung zusätzlicher Personalführungsaufgaben wie Unterrichtsbesuche oder Mitarbeitergespräche. Da dies nur außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung erfolgen kann, erhalten die Mitglieder der erweiterten Schulleitung (ständiger Vertreter sowie gegebenenfalls weitere zur Erreichung der Führungsspanne von 1 zu 14 erforderliche Lehrkräfte) jeweils zwei Wochenstunden Leitungszeit. An den derzeit 726 staatlichen Schulen, die die Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erfüllen, belaufen sich die maximal möglichen Zeitbedarfe auf Basis der Lehrerzahlen des Schuljahres 2011/12 auf 311 Vollzeitstellen für Leitungszeit bei Vollausbau. Als Folge des beamtenrechtlichen Abstandsgebots werden, soweit an der Schulart erforderlich, Stellenhebungen vorgesehen, wobei diese derzeit ausschließlich an der Realschule mit einem maximalen Bedarf an 491 Stellenhebungen von A 13 nach A 14 anfallen.

Für die an den Antrag der berechtigten Schulen sowie an die bereitgestellten Stellen und Mittel geknüpfte Einführung der erweiterten Schulleitung werden in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 zweimal 30 Stellen aus dem Doppelhaushalt 2013/2014 sowie 129 Stellenhebungen an der Realschule aus den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 eingesetzt; dies ermöglicht die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung an voraussichtlich rund 115 staatlichen Schulen (40 Realschulen, 50 Gymnasien, 25 berufliche Schulen), darunter an sämtlichen 41 staatlichen MODUS F- bzw. Profil 21-Schulen mit erweiterter Schulleitung in den einbezogenen Schularten. Aufgrund der Freiwilligkeit der Antragstellung und der Beschränkung der Antragsberechtigungen im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellen und Mittel sind Aussagen über künftige Ausbauschritte oder einen erreichbaren Endausbaustand jedoch nicht möglich.

An Schulen mit erweiterter Schulleitung werden Fortbildung und Beratung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Mitglieder der erweiterten Schulleitung im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel und Stellen in der Lehrerfortbildung umgesetzt.

Nähere Ausführungen zur Berechnung der Kosten für den Staat finden sich in der Begründung unter A. I. 3.

2. Für die übrigen Änderungen: keine Kosten.

Die Umsetzung der ausgebauten Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft sowie der gestärkten Instrumente der Qualitätssicherung – einschließlich der für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Mitarbeiter der Schulaufsichtsbehörden erforderlichen Fortbildungen – erfolgt im Rahmen bestehender Dienstaufgaben bzw. verfügbarer Personalkapazitäten und Mittel an den Schulen, Schulaufsichtsbehörden, Schulberatungsstellen und in der Lehrerfortbildung.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Schulaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 57 werden die Worte „, ständiger Vertreter“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Art. 57a eingefügt:
„Art. 57a Erweiterte Schulleitung“
2. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 und folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. ⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.“
3. Dem Art. 30 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.“
4. Art. 30a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. In Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „pflegebedürftig“ ein Komma eingefügt.
6. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, ständiger Vertreter“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Für jede Schule ist eine Person mit der Stellvertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (ständiger Vertreter) zu betrauen; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.“
7. Es wird folgender Art. 57a eingefügt:
„Art. 57a
Erweiterte Schulleitung
(1) ¹An staatlichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 eine erweiterte Schulleitung einrichten. ²Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel.
(2) ¹Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist, dass dies auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte sowie auf Grund der Struktur der Schulart zweckdienlich ist. ²Dabei sind auch die Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut ist, einzubeziehen, soweit sie einer Schulart angehören, welche die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur gemäß Satz 1 aufweist.
(3) ¹Die erweiterte Schulleitung besteht aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt.

- (4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Mindestanzahl der Lehrkräfte und Struktur der Schullart, festzulegen sowie das Auswahlverfahren zu regeln.“
8. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „weisungsbezugt“ durch das Wort „weisungsberechtigt“ ersetzt.
9. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Eltern“ durch die Worte „früheren Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nr. 12 werden nach der Zahl „29“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
10. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Worte „und der Berufsschulen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei von der“ durch die Worte „drei von der“ und die Worte „und der Schülerausschuss“ durch die Worte „, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
- „6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
7. Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; die Worte „zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen“ werden durch die Worte „einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen; es entscheidet über den Sitzungsturnus“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; nach dem Wort „Beschlussfassung“ werden die Worte „; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen“ eingefügt.
11. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. c wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.
12. Art. 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.“
13. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge“ durch die Worte „wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands,“ ersetzt.
14. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; nach dem Wort „müssen“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ wird das Wort „ferner“ eingefügt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
15. Art. 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Zur staatlichen Schulaufsicht gehören
1. die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens,

2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,
3. die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen,
4. die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal und
5. die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben.

²Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten schulartübergreifend zusammen.“

16. Dem Art. 113c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation gemäß Abs. 1 Satz 2 treffen die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden Zielvereinbarungen. ²Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen ihre Umsetzung und nehmen eine Überprüfung der vereinbarten Ziele vor. ³Abs. 3 bleibt unberührt.“

17. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist, den Schulen mehr Eigenverantwortung zu übertragen. Dazu werden im Wesentlichen in folgenden drei großen Bereichen Änderungen vorgenommen: Führungsstrukturen, Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft und Instrumente der Qualitätssicherung. Darüber hinaus erfolgen einige Klarstellungen in den bestehenden Regelungen.

I. Führungsstrukturen

1. Erfordernis

Eine Verkürzung der Führungsspannen ist wesentliche Voraussetzung dafür, eine individuelle Personalentwicklung mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung an den Schulen umzusetzen. Große staatliche Schulen erhalten nun, soweit sie ein entsprechend großes Lehrerkollegium und die erforderliche Struktur der Schulleitung aufweisen, sowie unter dem Vorbehalt bereitgestellter Haushaltsmittel die Möglichkeit, dies durch antragsgebundene Einführung einer erweiterten Schulleitung zu realisieren. Diese Organisationsstrukturen und die Verkürzung der Führungsspannen ermöglichen einen kooperativ-situativen Führungsstil. Dieser berücksichtigt die Persönlichkeit der einzelnen Lehrkraft, bezieht sie bei Entscheidungen ein und eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten. So können sowohl Qualität des Unterrichts als auch Motivation und Arbeitszufriedenheit verbessert werden. Nach Beobachtungen der MODUS F-Schulen haben die erprobten Änderungen in den Führungsstrukturen auch Auswirkung auf die Unterrichtsqualität sowie Lern- und Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler. Exemplarisch seien hier folgende Aussagen genannt:

- Stärkung der individuellen und fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte führt zu einer Verbesserung der Unterrichtsqualität;
- durch klar geregelte Zuständigkeiten stehen zuverlässige Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte und Schülerinnen bzw. Schüler zur Verfügung;
- verbesserte Abstimmung der Lehrkräfte und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen zwischen Klassen einer Jahrgangsstufe;
- Zunahme von (informellem) Austausch über Schülerinnen und Schüler bzw. Unterricht;
- Entlastung der Lehrkräfte im Verwaltungsbereich schafft Kapazitäten für Unterricht und individuellere Betreuung der Schülerinnen und Schüler (z.B. engmaschigere Betreuung von bzw. frühzeitigere Intervention bei pädagogisch schwierigen Schülerinnen und Schülern).

Einzelnen Lehrkräften können Führungsaufgaben sowie Personalverantwortung übertragen und die erforderlichen Vorgesetztenbefugnisse eingeräumt werden. Dadurch werden klare Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass durch entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen die Professionalität der einzelnen Lehrkraft gestärkt und die Zusammenarbeit im Kollegium verbessert sowie die Unterrichtsqualität optimiert wird. Lehrkräfte können bei ihrer täglichen Arbeit – bestärkend, aber erforderlichenfalls auch beim Abstellen von Mängeln – unterstützt, bestärkt und in der Entwicklung des Unterrichts zielgerichtet weiterqualifiziert werden. Dies stellt in hohem Maße einen Beitrag zur Professionalisierung der Lehrkräfte dar, der sich positiv auf den Unterricht auswirkt und damit den Schülerinnen und Schülern unmittelbar zugute kommt. Die Einführung einer erweiterten Schulleitung mit der Übernahme von Personal-

verantwortung vergrößert zudem auch den Kreis künftiger Führungskräfte. Wer in einem kleineren Bereich Führungserfahrung gesammelt und Führungsgeschick gezeigt hat, wird eher bereit sein, weitere und anspruchsvollere Führungsaufgaben zu übernehmen, und diese dann auch bewältigen. Potenzielle Nachwuchskräfte können auf diese Weise wertvolle Erfahrungen sammeln, die sie in eine spätere Tätigkeit als Schulleiterin bzw. Schulleiter einbringen können. Dies trägt auch dazu bei, einem in der Vergangenheit bisweilen zu beobachtenden Mangel an qualifizierten Bewerbern auf die Position einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters gerade an großen Schulen wirkungsvoll zu begegnen.

Darüber hinaus wird der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre bzw. seine Weisungsberechtigung auf andere Lehrkräfte für diesen zugewiesene Fachaufgaben zu übertragen.

2. Umsetzung

Staatliche Schulen können künftig unter bestimmten Voraussetzungen betreffend die Größe der Schule, d. h. Anzahl der Lehrkräfte, sowie die Struktur der Schulart im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung stellen. Derzeit weisen mit den Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und der Schule besonderer Art gerade diejenigen Schularten die erforderliche Struktur auf, an denen auf Grund besonders hoher Führungsspannen die größte Notwendigkeit zu einer Verbesserung der Leitungssituation besteht.

Die Frage, welche Schulen berechtigt sind, die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zu beantragen, und wie die Auswahl der Schulen erfolgt, wird im Rahmen einer Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt. Dort wird vorgesehen, dass in den beiden kommenden Schuljahren nach Maßgabe der schulartbezogenen Leitungszeitkontingente an den einbezogenen Schularten nur die Schulen aus den Schulversuchen MODUS F bzw. Profil 21 sowie die gemäß Lehrerzahl größten Schulen je Schulart antragsberechtigt sind. Diese Berechtigungsgrenzen müssen bei Ausdehnung auf kleinere Schulen nach unten angepasst werden: Dies geschieht in Abhängigkeit der verfügbaren Ressourcen sowie der Zahl der Lehrkräfte an den noch unberücksichtigten Schulen. Über ein solches Verfahren ist zugleich sichergestellt, dass im Zuge eines Monitorings jeweils Akzeptanz und Auswirkungen auf die Qualitätsentwicklung an den Schulen ausgewertet werden, womit auch die Grundlage für die Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers über Kontingente für künftige Ausbauschritte geschaffen werden. In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 werden Anteile aus schulartübergreifenden Sammelansätzen für strukturelle Verbesserungen sowie Stellenhebungen an der Realschule aus dem Doppelhaushalt 2013/2014 für den Aufbau der erweiterten Schulleitung eingesetzt, wobei offen ist, zu welchen Anteilen diese Schulen von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen werden. Verlässliche Aussagen über einen möglichen künftigen Endausbaustand können auf Grund der Freiwilligkeit hinsichtlich der Einrichtung einer erweiterten Schulleitung allerdings nicht getroffen werden; allenfalls lässt sich die Gesamtzahl der Schulen, die die Voraussetzungen über Mindestgröße und Struktur der Schulart erfüllen, und daran geknüpfte rechnerische Maximalbedarfe auf Grundlage aktueller Schulstrukturdaten ermitteln.

3. Kosten

a) Leitungszeit

Die Lehrkräfte einer erweiterten Schulleitung werden mit Aufgaben der Personalführung und -entwicklung betraut, die beispiels-

weise Unterrichtsbesuche mit anschließenden Nachbesprechungen oder Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen umfassen. Diese neuartigen Personalführungsaufgaben können jedoch nur außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden, so dass (bei Bewilligung des Antrags) den Lehrkräften der erweiterten Schulleitung entsprechende Leitungszeit für eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden muss. Die an der jeweiligen staatlichen Schule mit erweiterter Schulleitung erforderliche Leitungszeit bemisst sich nach der Anzahl der an dieser (in eigenverantwortlichem Unterricht) tätigen staatlichen Lehrkräfte, unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Dabei werden Schulen, die – wie vorwiegend im Bereich der beruflichen Schulen – unter der gemeinsamen Leitung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters stehen, zu Einheiten zusammengefasst (vgl. Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG-E). Bei der Bestimmung der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Lehrerzahl bleiben folglich nicht-staatliche Lehrkräfte (z.B. kirchliche Religionslehrkräfte), sonstiges pädagogisches Personal gemäß Art. 60 (z.B. Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister) und nicht im Unterricht eingesetzte Lehrkräfte (z.B. wegen Freistellungen) außer Betracht.

Die Anzahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung und damit die schulbezogenen Bedarfe an Leitungszeit ergeben sich maßgeblich aus der so abgegrenzten Personenzahl. Bei einer Führungsspanne von 1 zu 14 kann an Schulen mit erweiterter Schulleitung die Personalführung bei bis zu 30 Personen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und gegebenenfalls den ständigen Vertreter wahrgenommen werden (entspricht 28 zu führenden Lehrkräften), bei größeren Kollegien mit mindestens 31 Personen wird die erweiterte Schulleitung sukzessive ausgebaut. Dann führt jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung (einschließlich des ständigen Vertreters) jeweils bis zu 14 Lehrkräfte, während die Schulleiterin bzw. der Schulleiter – an den einbezogenen Schularten bei weiterhin bestehender (personeller) Gesamtverantwortung als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter – selbst die erweiterte Schulleitung im Rahmen ihrer bzw. seiner bisherigen Führungsaufgaben und Leitungszeit führt. Dabei wird für die überwiegend großen Schulen der ersten Staffel angenommen, dass sich delegierbare und zusätzliche Schulleitertätigkeiten in der Gesamtschau ausgleichen. Bei kleineren Schulen werden im Zuge des Monitorings auch Entlastungseffekte durch eine erweiterte Schulleitung untersucht und gewährte Leitungszeitstunden erneut bewertet.

Aus den Schulversuchen MODUS F und Profil 21 liegen belastbare Erkenntnisse zum Umfang der zusätzlich wahrzunehmenden Personalführungsaufgaben vor: Bei einer angestrebten Führungsspanne von 1 zu 14 Lehrkräften wird der notwendige Zeitbedarf auf insgesamt 125 Jahreszeitstunden bzw. 2,2 (in Rundung zwei) wöchentliche Unterrichtspflichtzeit-Stunden verlässlich beziffert. Er setzt sich je geführter Lehrkraft jährlich aus zwei Unterrichtsbesuchen einschließlich Nachbesprechung, einem Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarungen zwischen erweiterter Schulleitung und Lehrkraft und der Begleitung bei deren Umsetzung zusammen. Hinzu kommen regelmäßige Teamsitzungen der Mitglieder der erweiterten Schulleitung mit den ihnen zugeordneten Lehrkräften, wöchentliche Sitzungen des erweiterten Schulleitungsteams, die unterstützende Begleitung einer Berufsanfängerin oder eines Berufsanfängers sowie die Mitwirkung an der dienstlichen Beurteilung.

Auswertungen der Lehrerzahlen des Schuljahres 2011/12 für jede Einzelschule (Quelle: „Amtliche Schuldaten“) ergeben, dass von den staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen die meisten die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung mit weiteren Lehrkräften notwendige Mindestgrenze von 31 Lehrkräften erreichen (220 von 227 Realschulen, alle 310 Gymnasien,

165 von 193 beruflichen Schulen/Schulzentren, alle 2 Kollegs/1 Schule besonderer Art) und an weiteren 28 Schulen eine (derzeit mangels Antragsberechtigung nicht einrichtbare) erweiterte Schulleitung nur aus dem ständigen Vertreter bestünde. Wäre an allen dieser insgesamt 726 staatlichen Schulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet, so ergäbe sich für den angenommenen Vollausbau bei zwei Stunden Leitungszeit je Mitglied ein rechnerischer Maximalbedarf von 311 Stellenäquivalenten (Realschule: 75, Gymnasium: 160, berufliche Schulen: 75, Kolleg/Schule besonderer Art: 1). Durch Einbringung von zehn bereits zur Verfügung gestellten Vollzeitstellen für Leitungszeit an den Schulen aus den Schulversuchen reduziert sich der zusätzlich bereitzustellende Maximalbedarf auf 301 Vollzeitäquivalente.

In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 sollen von den zusätzlichen Stellen für strukturelle Verbesserungen aus schulartübergreifenden Sammelansätzen zweimal 30 Vollzeitstellen als Leitungszeit für eine erweiterte Schulleitung eingesetzt (Kostenzuwachs um jeweils rund 1,74 Mio. €) werden. Bei einem Gleichlauf der Schularten verteilen sich diese Stellen auf jährliche, schulartbezogene Leitungszeitkontingente von 7 Stellen an der Realschule, 7 Stellen an den beruflichen Schulen, 15 Stellen am Gymnasium und 1 Stelle an den Kollegs und der Schule besonderer Art. Unter Einbeziehung der den Schulen des Schulversuchs bereits zugewiesenen Stunden im Umfang von 10 Stellen kann bei zwei Stunden Leitungszeit für rund 115 staatliche Schulen (40 Realschule, 50 Gymnasien, 25 berufliche Schulen), darunter sämtliche 41 staatlichen MODUS F- bzw. Profil 21-Schulen der einbezogenen Schularten, eine Antragsberechtigung vorgesehen werden. Die sich aus einer absteigenden Reihung der Schulen nach der Zahl ihrer Lehrkräfte ergebenden Antragsgrenzen liegen im zweiten Jahr an der Realschule bei rund 70 und an Gymnasien sowie den beruflichen Schulen bei rund 110 Lehrkräften.

b) Stellenhebungen

Auf Grund des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots infolge des Grundsatzes amtsangemessener Besoldung sind, soweit erforderlich, Stellenhebungen über dem letzten funktionslosen Beförderungssamt für Lehrkräfte in der erweiterten Schulleitung zu schaffen. Dies betrifft derzeit nur die Realschulen mit Stellenhebungen von A 13 nach A 14 (Beratungsrektorinnen und -rektoren). An den staatlichen Gymnasien, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie der staatlichen Schule besonderer Art stehen die für eine erweiterte Schulleitung erforderlichen Stellen in der Besoldungsgruppe A 15 hingegen bereits im notwendigen Umfang zur Verfügung. An den auf Grund ihrer Struktur derzeit nicht einbezogenen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke fallen keine Stellenhebungen an.

Wäre in einem Vollausbau an allen 227 staatlichen Realschulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet, so würde diese (gemäß Lehrerzahlen des Schuljahres 2011/12) insgesamt 926 Mitglieder umfassen. Dabei sind noch 227 Realschulkonrektorinnen und -rektoren (in A 14 Z bzw. A 15) sowie 208 Zweite Realschulkonrektorinnen und -rektoren (in A 14 Z) zu berücksichtigen, für die keine Stellenhebungen erforderlich sind, so dass sich der größtmögliche Bedarf auf 491 Stellenhebungen von A 13 nach A 14 beläuft.

In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 können an den 40 antragsberechtigten Realschulen gemäß Umsetzungskonzept in Anknüpfung an die unter a) veranschlagten 418 Stunden Leitungszeit (entspricht zweimal 7 Stellen zuzüglich weiterer 3 Stellen aus dem Schulversuch MODUS F) mithin maximal 209 Lehrkräfte in die erweiterte Schulleitung berufen werden. Nach Abzug vorhandener 80 Konrektorstellen (zwei je Schule) verbleiben Stellenhebungen für bis zu 129 Realschullehrkräfte. Diese verteilen sich

rechnerisch auf 76 Hebungen im Jahr 2013 (entspricht 0,55 Mio. €) und weitere 53 Hebungen im Jahr 2014 (entspricht 0,38 Mio. €). Die Finanzierung dieser Stellenhebungen – sowie ein möglicher weiterer Ausbau über das Schuljahr 2014/15 hinaus – ist dabei über ein verfügbares Kontingent von insgesamt 226 Stellenhebungen aus den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 sichergestellt. Im Haushaltsjahr 2012 waren 70 und im Doppelhaushalt 2013/2014 nochmals 202 Stellenhebungen ausgebracht worden, wovon nach Abzug von 46 Hebungen für fest vorgegebene andere Zwecke (z.B. Schulpsychologen, qualifizierte Beratungslehrer, Fachberater im Fach Evangelische Religionslehre, medienpädagogisch-informativ-technische Berater beim Ministerialbeauftragten) das genannte Kontingent in Höhe von 226 Stellenhebungen für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung verbleibt.

c) Fortbildung (erweiterte Schulleitung)

An Schulen mit erweiterter Schulleitung werden für die Fortbildung und Beratung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Mitglieder der erweiterten Schulleitung je nach Bedarfsentwicklung verfügbare Kontingente aus den vorhandenen Mitteln und Stellen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung bzw. in der regionalen Lehrerfortbildung eingesetzt, um diese Führungskräfte für ihre neuen bzw. neu ausgerichteten Führungsaufgaben zu qualifizieren.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft

Die Partizipation der Mitglieder der Schulgemeinschaft wird an mehreren Stellen gestärkt. Zum einen erfolgen einige Änderungen im Bereich des Schulforums: Da der Schulaufwandsträger von einer Reihe der im Schulforum beratenen Angelegenheiten mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, erhält er mit einem Sitz die ordentliche Mitgliedschaft. Der Katalog der Angelegenheiten, zu denen das Einvernehmen des Schulforums erforderlich ist, wird um zwei Punkte (Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm und Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft) ergänzt. Da die Umsetzung gerade diese Angelegenheiten in erster Linie bei den Lehrkräften liegt, erhält die Gruppe der Lehrkräfte einen weiteren Sitz. Die Mindestanzahl der Sitzungen des Schulforums wird von zwei auf eine halbjährlich verringert; das Schulforum entscheidet eigenverantwortlich über seinen Sitzungstermin. Überdies wird das Initiativrecht jedes Mitglieds explizit normiert.

Zum anderen wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten dahingehend konkretisiert, dass die Schulgemeinschaft aufgefordert ist, ein Konzept zur Erziehungspartnerschaft zu erstellen, in dem die Ausgestaltung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse erarbeitet wird. Ihnen wird dabei erlaubt, von den diesbezüglichen Vorgaben der Schulordnungen abzuweichen. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind dabei zu beachten.

III. Instrumente der Qualitätssicherung

Zur Steigerung der Qualität der Arbeit an den Schulen, denen bereits im Rahmen des geltenden Rechts zahlreiche Gestaltungsspielräume – wie etwa die Durchführung von MODUS 21-Maßnahmen oder den Antrag auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule – zur Verfügung stehen, werden verschiedene Instrumente etabliert: So wird die Schulaufsicht zur schulartübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet und verbindlich angehalten, bei Bedarf die Schulberatungsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion einzubeziehen. Zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität, die letztlich der ein-

zelen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler zugute kommen, wird den Schulen auferlegt, ein Schulentwicklungsprogramm zu erstellen, in dem sie ihre Entwicklungsziele festlegen und das ihnen als Arbeitsgrundlage hinsichtlich ihrer beständigen Qualitätsentwicklung dient. Darüber hinaus wird das Instrument der Zielvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsicht als ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung im Gesetz verankert. Um den Schülerinnen und Schülern einen möglichst reibungslosen Wechsel von einer Schule zur anderen – sei es in eine andere Schulart, sei es innerhalb derselben Schulart – zu ermöglichen, werden die Schulen schließlich – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zur Abstimmung verpflichtet.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

I. Führungsstrukturen

Eine gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, eine erweiterte Schulleitung einzurichten, ist insbesondere auf Grund der eingeräumten Weisungsberechtigung erforderlich, da Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Lehrkräften (nur) gegenüber dem ihnen zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal das Weisungsrecht vorsieht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ihnen gegenüber anderem als dem sonstigen pädagogischen Personal kein Weisungsrecht zusteht, soweit dies nicht gesetzlich explizit geregelt ist. Aus demselben Grund ist es erforderlich, die Einräumung der Möglichkeit für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, ihre bzw. seine Weisungsberechtigung auch auf andere Lehrkräfte im Rahmen der diesen zugewiesenen Fachaufgaben zu übertragen, auf Gesetzesebene zu regeln. Um im Rahmen der erweiterten Schulleitung auf den ständigen Vertreter Bezug nehmen zu können, ist dieser in Art. 57 Abs. 4 auf Gesetzesebene zu definieren.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft

Durch die Änderung des Art. 69, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Schulforums, der Erweiterung der Angelegenheiten, in denen das Einvernehmen des Schulforums erforderlich ist, sowie des Sitzungsturnus, erfolgt eine Modifizierung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Da bei der Erstellung eines Konzepts zur Erziehungspartnerschaft, zu dem die Schulen verpflichtet werden, von Regelungen der Schulordnungen abgewichen werden kann, ist eine Verankerung auf Gesetzesebene erforderlich.

III. Instrumente der Qualitätssicherung und Weiteres

Der Begriff „Eigenverantwortung“ wird in Art. 2 Abs. 4 Satz 2 zwar verwendet, ohne aber definiert zu sein. Da nicht hinreichend klar ist, was im Hinblick auf Schulen darunter zu verstehen ist, muss eine Definition auf Gesetzesebene erfolgen.

Mit der Verpflichtung der Schulen zur Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms bzw. der Abstimmung bei Schulwechseln erfolgt die Normierung einer Aufgabenübertragung an die Schulen; Gleiches gilt für den verpflichtenden Abschluss von Zielvereinbarungen bzw. die schulartübergreifende Zusammenarbeit im Hinblick auf die Schulaufsicht.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderungen des BayEUG)

Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

Nr. 2 (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG):

Durch die Definition der eigenverantwortlichen Schule wird bestimmt, mit welchem Ziel, nämlich der Qualitätssicherung und -entwicklung, und in welchen Bereichen die Schulen verstärkt Eigenverantwortung übernehmen bzw. bereits jetzt wahrnehmen. Es handelt sich dabei um die Bereiche Unterricht, Erziehung und Schulleben einerseits und die Bereiche Leitung, Organisation und Verwaltung andererseits, wobei dies eine gestärkte Personalverantwortung beinhaltet. Die gestärkte Personalverantwortung der Schulen kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei der Auswahl der Lehrkräfte der erweiterten Schulleitung, soweit diese eingerichtet ist, Einfluss nehmen kann – sei es durch Vorschläge von noch nicht in der mit der Zugehörigkeit zur erweiterten Schulleitung verbundenen Besoldungsgruppe befindlichen Lehrkräften, sei es durch Funktionsübertragung an Lehrkräfte in einem mit der Funktion verbundenen Beförderungsamte –, sowie durch einen Ausbau von Elementen eines Direktbewerbungsverfahrens, der auf untergesetzlicher Ebene erfolgen wird. Die Grenzen des eigenverantwortlichen Handelns der Schulen werden durch den verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag sowie die jeweils bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften – insbesondere das verfassungsrechtlich garantierte Leistungsprinzip sowie die Ausgestaltung der Funktionsvergabe durch Funktionenkataloge – gesetzt.

Nrn. 2, 4 b), 5, 6 b) bb), 9 b), 10 c) aa) aaa), cc), e), f), g), 11, 12 a), 14 b), c) und d) und 17 (Art. 2 Abs. 4 Satz 3, Art. 30a Abs. 1 Satz 4, Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12, Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5, Sätze 4 bis 6, Abs. 6 bis 8, Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Art. 74 Abs. 1 Satz 1, Art. 76 Sätze 2 und 3 und Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Nr. 2 (Art. 2 Abs. 4 Satz 4 BayEUG):

Die Schulen werden verpflichtet, ein Schulentwicklungsprogramm zu erstellen. In diesem bündelt die Schulgemeinschaft im Dialog ihre kurz- und mittelfristigen Teilziele und Maßnahmen zu einem Handlungsprogramm für die Qualitätsentwicklung und nimmt mit Blick auf interne Evaluationsergebnisse, veränderte Bedingungen oder neue Vorgaben dessen regelmäßige – in der Regel etwa jährliche – Überprüfung und, soweit erforderlich, Aktualisierung vor. Die Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms hat zum Ziel, die Verbindlichkeit und Transparenz von Veränderungsprozessen zu erhöhen sowie eine effiziente Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Ein Schulentwicklungsprogramm kann sich inhaltlich aus zwei Komponenten zusammensetzen: aus den Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde einerseits und aus weiteren Entwicklungszielen, die sich die Schule eigenständig setzen kann – etwa als Reaktion auf eine aktuelle Entwicklung – andererseits. Konkret bedeutet dies Folgendes: Nach der externen Evaluation setzt sich die Schulgemeinschaft mit den Ergebnissen auseinander. Aus diesem partizipativen Prozess erwachsen Vorschläge für die Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht. Die anschließend zwischen Schulleiter und Schulaufsichtsbehörde geschlossenen Zielvereinbarungen werden (Mindest-)Bestandteil des Schulentwicklungsprogramms; ausgenommen sind hierbei lediglich diejenigen Zielvereinbarungen, die die Leitung der Schule betreffen. Darüber hinaus kann die Schule im Einvernehmen mit dem Schulforum weitere Entwicklungsziele formulieren und in das Schulentwicklungsprogramm aufnehmen bzw. bestehende

weiterentwickeln. Beispielsweise könnte eine Schule als Entwicklungsziel den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe oder anderen Akteuren wie z.B. der Agentur für Arbeit in ihrem Schulentwicklungsprogramm verankern. Die Verantwortung für die Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Parallel zur internen Evaluation wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms allen Schulen (staatlichen, kommunalen und privaten) auferlegt, da dadurch ein maßgeblicher Beitrag zur Qualitätssicherung der Schulen geleistet wird, die alle Schulen zu erfüllen haben.

Nrn. 3 und 10 c) bb) (Art. 30 Satz 6 BayEUG):

Diese Regelung war bisher infolge früherer Änderungen implizit in Art. 69 Abs. 4 Satz 4 verortet. Sie wird nun in den systematisch passenden Art. 30 integriert.

Nr. 4 a) (Art. 30a Abs. 1 Satz 3 BayEUG):

Der Übertritt von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen sowie der Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers von einer Schule an eine andere Schule innerhalb derselben Schulart oder an eine Schule einer anderen Schulart ist eine gemeinsame Aufgabe aller Schulen. Um die Schülerinnen und Schüler bei diesem Übergang pädagogisch zu begleiten und individuell zu fördern, ist eine Abstimmung der jeweils betroffenen Schulen – unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten – erforderlich. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt. Um die Bedeutung dieses Zusammenwirkens hervorzuheben, wird eine entsprechende Verpflichtung der öffentlichen Schulen gesetzlich verankert.

Nr. 6 a) und c) (Art. 57 Abs. 4 BayEUG):

Eine Definition des ständigen Vertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an öffentlichen Schulen wird eingeführt, damit auf den bislang gesetzlich nicht normierten Begriff im Rahmen der Definition der erweiterten Schulleitung Bezug genommen werden kann.

Nr. 6 b) aa) (Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG):

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wird ermächtigt, einer Lehrkraft für dieser zugewiesene Fachaufgaben die ihr bzw. ihm zustehende Weisungsberechtigung zu übertragen; damit wird die Lehrkraft Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter gemäß Art. 3 Satz 2 BayBG. Zu denken ist hier insbesondere an die Übertragung von Weisungsberechtigung an Fachexperten am Gymnasium im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs – dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Fachexpertin bzw. der Fachexperte nicht auch zugleich Mitglied der erweiterten Schulleitung ist; dann besitzt sie bzw. er auch keine Führungs- und Personalverantwortung gemäß Art. 57a Abs. 3. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit empfiehlt es sich, den Personalrat in diese Entscheidung vor Ort einzubinden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zeigt der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an, wenn sie erstmalig von der Übertragung der Weisungsberechtigung Gebrauch macht. Die Erforderlichkeit der Regelung ergibt sich im Umkehrschluss aus Art. 59 Abs. 1 Satz 2, wonach Lehrkräfte (nur) gegenüber dem ihnen zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal weisungsberechtigt sind und damit das allgemeine Delegationsrecht der Weisungsberechtigung der Behördenleiterin bzw. des Behördenleiters durch eine *lex specialis* suspendiert wird. Zum möglichen Umfang der übertragbaren Weisungsberechtigung werden Regelungen auf

untergesetzlicher Ebene im Rahmen von Verwaltungsvorschriften (z.B. Funktionenkataloge) getroffen, die Voraussetzung für die Übertragbarkeit der Weisungsberechtigung sind; dadurch wird eine schulartzentrierte Ausgestaltung ermöglicht. Im Wege eines Geschäftsverteilungsplans, den die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erlässt, erfolgt eine klare Zuständigkeitsabgrenzung, so dass Konfliktsituationen auf Grund divergierender Weisungen grundsätzlich vermieden werden. Sollte eine Lehrkraft dennoch im Einzelfall sich widersprechenden Weisungen ausgesetzt sein und ist ein Ausgleich nicht möglich, entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als höhere Vorgesetzte bzw. höherer Vorgesetzter.

Nr. 7 (Art. 57a BayEUG):

Zu Abs. 1 und 2:

An staatlichen Schulen kann auf Antrag eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden, soweit dies auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie der Struktur der Schulart zweckdienlich ist und die dafür notwendigen Stellen und Mittel im Staatshaushalt zur Verfügung stehen. Schulen, die die Voraussetzungen erfüllen, wird im Rahmen der bereitgestellten Stellen und Mittel grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, in Eigenverantwortung entsprechend den jeweils vorliegenden Voraussetzungen und Ausgangssituationen die Entscheidung zu treffen, ob und zu welchem Zeitpunkt sie den Beginn des Umstrukturierungsprozesses anstreben und die Installierung einer erweiterten Schulleitung beantragen möchten. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Schulen aufgefordert, den Personalrat in diese Entscheidung vor Ort einzubinden. Auch empfiehlt es sich, diese Frage in der Lehrerkonferenz zu erörtern. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt dann gegebenenfalls beim zuständigen Staatsministerium den Antrag auf Einrichtung. Über den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der jeweils im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel und des jeweils für die jeweilige Schulart verfügbaren Kontingents.

Die erforderliche Struktur weisen derzeit die staatlichen Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, die Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie die staatliche Schule besonderer Art auf. Eine besonders umsichtige Umsetzung der genannten Ziele sowie Anpassung an die neuen Funktionen und besonderen Aufgaben wird bei den Gymnasien und beruflichen Schulen erforderlich sein, da dort durch die vergebenen Funktionen und vorhandenen Beförderungsstellen bereits ähnlich differenzierte Strukturen bestehen; hier ist ein Transformationsprozess zu gestalten. Die Zweckdienlichkeit der Einrichtung hinsichtlich der Zahl bemisst sich danach, dass eine Mindestzahl von zu führenden Lehrkräften erreicht wird. Bei einer gegenwärtig durchschnittlichen Größe des Lehrerkollegiums von über 50 Lehrkräften an der Realschule, von über 80 Lehrkräften am Gymnasium und von über 60 Lehrkräften an den beruflichen Schulen ist die Etablierung einer neuen unterstützenden Führungskultur mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung nur leistbar, wenn die Schulleitung um weitere Mitglieder erweitert wird. Ausgehend von den Führungsspannen in anderen Behördenbereichen sowie in der Wirtschaft wird angestrebt, dass eine Führungsperson an einer Schule mit erweiterter Schulleitung bis zu 14 Personen führt. Bei bis zu 28 zu führenden Lehrkräften (gerechnet ohne Schulleiterin bzw. Schulleiter und ständigen Vertreter) kann davon ausgegangen werden, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Führungsaufgaben für bis zu 14 Lehrkräfte (sowie den ständigen Vertreter) und der ständige Vertreter die Führungsaufgaben ebenso für bis zu 14 Lehrkräfte wahrnehmen kann. Ab 29 zu führenden Lehrkräften (gerechnet ohne Schulleiterin bzw. Schulleiter und ständigen Vertreter) muss für eine Verkürzung der Führungsspanne auf 1 zu 14 die erweiterte Schullei-

tung um weitere Lehrkräfte ausgebaut werden. Einbezogen werden dabei alle staatlichen Lehrkräfte (Art. 59), die tatsächlich an der jeweiligen Schule tätig sind – unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses und ihrer Ausbildung – sowie sämtliche Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bzw. Studienreferendarinnen und -referendare, die eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Ausgenommen sind Lehrkräfte, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat stehen (insbesondere Priester, Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, Diplom-Theologinnen bzw. -Theologen sowie Religionspädagoginnen bzw. -pädagogen, die im Wege eines Gestellungs- bzw. Abstellungsvertrags den Religionsunterricht an staatlichen Schulen übernehmen, sowie kommunale Lehrkräfte an staatlichen Schulen), da diese einen anderen Dienstherrn haben; das Führen dieser Personengruppe verursacht zwar auch einen gewissen Aufwand, allerdings in geringerem Umfang, zumal beispielsweise keine dienstlichen Beurteilungen durch den Staat vorzunehmen sind. Keine Lehrkräfte gemäß Art. 59 sind Förderlehrerinnen und Förderlehrer, Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Heilpädagogische Förderlehrer, Werkmeisterinnen und Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen, die gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 2 bereits durch Lehrkräfte, soweit sie diesen zugeordnet sind, geführt werden, sowie Therapie- und Pflegekräfte. Ausgenommen sind auch auf Grund von Elternzeit, Beurlaubung, Freistellungsphase der Altersteilzeit etc. nicht tätige Lehrkräfte. Bei der Zahl der zu führenden Lehrkräfte sind auch die Lehrkräfte an den Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut wurde, einzubeziehen, soweit diese Schulen selbst einer Schulart angehören, an der aufgrund ihrer Struktur die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung möglich ist.

An den Grundschulen ist eine erweiterte Schulleitung derzeit nicht einzurichten, da bei den ganz überwiegend kleinen Schulen mit nicht mehr als 28 zu führenden Lehrkräften eine entsprechende Struktur nicht vorliegt. Anders als bei den anderen Schularten besteht bei den Grundschulen (und Mittelschulen) ein vierstufiger Hierarchieaufbau (Schule, Schulamt, Regierung, StMUK), wobei die Schulrätin bzw. der Schulrat eine sehr starke Rolle mit vielen operativen Aufgaben (z.B. Klassenbildung) einnimmt. An den meisten anderen Schularten besteht ein dreistufiger Hierarchieaufbau (Schule, Regierung, StMUK). Bei Gymnasien, Realschulen und Fachoberschulen/Berufsoberschulen hingegen besteht die Hierarchie lediglich aus zwei Stufen (Schule, StMUK); Unterstützung erfährt das StMUK durch die Ministerialbeauftragten, die jeweils für einen sehr großen Aufsichtsbezirk zuständig sind. Auch ist bei Grundschulen die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter zwar Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, nicht aber Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter – allerdings nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter insbesondere bei der Erteilung von Dienstbefreiungen ausnahmsweise auch Dienstvorgesetztenaufgaben wahr.

Die Förderschulen und die Schulen für Kranke werden vorerst auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht einbezogen: Anders als die anderen Schularten hat die Förderschule sowohl den Auftrag, Schülerinnen und Schüler vor Ort zu unterrichten, als auch die voraussichtlich zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule insbesondere durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste zu unterstützen. Das Gleiche gilt für die Schulen für Kranke. Sie ist auf eine Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, die sich für eine (längere) Zeit im Krankenhaus befinden. Sie unterscheidet sich mit ihrer wechselnden Schülerschaft ebenfalls von den Regelschulen.

Durch die kürzlich erfolgte Weiterentwicklung der Haupt- zu Mittelschulen und die damit verbundene teilweise Zusammenarbeit in Mittelschulverbänden muss sich die Organisationsstruktur und die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene im Bereich der Mittelschulen in den kommenden Jahren konsolidieren. Überdies besteht wie bei den Grundschulen ein vierstufiger Hierarchieaufbau (Schule, Schulamt, Regierung, StMUK); die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter ist zwar Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, nicht aber Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter – jedoch nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter insbesondere bei der Erteilung von Dienstbefreiungen ausnahmsweise auch Dienstvorgesetztenaufgaben wahr. Allerdings vollziehen sich im Bereich der Mittelschulen im Rahmen der Zusammenarbeit in Mittelschulverbänden derzeit dahingehende Änderungen, dass einige der bisherigen Zuständigkeiten des Schulrats betreffend verbundbezogene Aufgaben (z.B. Klassenbildung) auf den Verbundkoordinator übergehen. Daher weisen die Mittelschulen die für die Einführung der erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur derzeit nicht auf.

Zu Abs. 3:

Das Lehrgesamtkollegium einer Schule wird künftig – bei Einrichtung einer erweiterten Schulleitung – drei Personengruppen umfassen:

- die Schulleiterin bzw. den Schulleiter mit ihrer bzw. seiner Gesamtverantwortung für die Schule (an Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen auch in der Rolle der bzw. des Dienstvorgesetzten),
- Mitglieder der erweiterten Schulleitung mit Führungs- und Personalverantwortung sowie Weisungsberechtigung gegenüber ihnen zugeordneten Lehrkräften und gegebenenfalls Lehrkräfte mit durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erteilter Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 sowie
- die übrigen Lehrkräfte, die gegebenenfalls gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich gegenüber dem ihnen zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal weisungsberechtigt sind.

Die erweiterte Schulleitung setzt sich dabei aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren (staatlichen) Lehrkräften zusammen. Dabei nimmt der ständige Vertreter – soweit die erweiterte Schulleitung bei kleinen Schulen nicht ohnehin ausschließlich aus ihm besteht – innerhalb der erweiterten Schulleitung auch künftig eine besondere Stellung ein. Im Vertretungsfall übernimmt diese Person auch weiterhin die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung. Auf Grund dieses erhöhten Verantwortungsbereichs des ständigen Vertreters verbleibt auch die entsprechende, bisher gewährte Amtszulage bzw. das höhere Statusamt bei dieser Funktion. Soweit an einer Schule auf Grund ihrer Größe bereits Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Schulleitung bestellt sind, werden diese ebenfalls regelmäßig Mitglied der erweiterten Schulleitung werden – insbesondere im Fall der Zweiten Realschulkonrektorinnen bzw. -konrektoren im Statusamt A 14 mit Amtszulage auch mit einem herausgehobenen Amt. Um im Übrigen Mitglied der erweiterten Schulleitung zu werden, muss man sich – gemäß den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen – nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als bestgeeigneter Bewerber erweisen. In Betracht kommen allerdings nur staatliche – sei es verbeamtete, sei es angestellte – Lehrkräfte; ausgenommen sind Lehrkräfte, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat stehen (insbesondere Priester, Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, Diplom-Theologinnen bzw. -Theologen sowie Religionspädagoginnen bzw. -pädagogen, die im Wege eines Gestellungs- bzw. Abstel-

lungsvertrags den Religionsunterricht an staatlichen Schulen übernehmen, sowie kommunale Lehrkräfte an staatlichen Schulen), da diese einen anderen Dienstherren haben. Es können alle Funktionen, die in den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellten sogenannten „Funktionenkatalogen“ enthalten sind, entsprechend der Bedürfnisse der jeweiligen Schule übertragen werden. Soweit sich die erfolgreiche Bewerberin bzw. der erfolgreiche Bewerber noch nicht in der mit der Zugehörigkeit zur erweiterten Schulleitung verbundenen Besoldungsgruppe befindet, erfolgt die Funktionsübertragung an den derzeit einbezogenen Schularten durch die personalverwaltende Stelle mit Zustimmung der Personalvertretung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayPVG. Soweit die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber das mit der Funktion verbundene Beförderungsamts bereits innehat, bedarf es für die Übertragung einer anderen amtsangemessenen Funktion, z.B. des Mitglieds der erweiterten Schulleitung, durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter keiner Beteiligung der personalverwaltenden Stelle mehr. Ein Mitbestimmungsverfahren im Sinn des BayPVG ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Um die Schul- und Personalentwicklungsmaßnahmen aber auf eine möglichst breite Basis zu stellen und deren Akzeptanz zu erhöhen, empfiehlt es sich auch dann, die Personalvertretung vor Durchführung der Maßnahme im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubinden. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn einer Studiendirektorin bzw. einem Studiendirektor mit einer Funktion in der Besoldungsgruppe A 15 eine A 15-Funktion im Aufgabenbereich der erweiterten Schulleitung übertragen wird, weil die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere Funktion zur Schulprofilbildung oder aus anderen Gründen für zweckmäßig erachtet. Die Zahl der zu vergebenden Beförderungsamts in der erweiterten Schulleitung richtet sich nach den Vorgaben des Staatshaushalts.

Zu den Aufgaben der Lehrkräfte einer erweiterten Schulleitung zählt auch die Übernahme von Personalverantwortung. Diese umfasst u.a. die Wahrnehmung unterstützender Führungsinstrumente wie Mitarbeitergespräche oder kollegiale Teambildung an der Schule. Angesichts des Ziels, die Unterrichtsqualität zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln, kommt den Unterrichtsbesuchen durch die Mitglieder der erweiterten Schulleitung besondere Bedeutung zu. Mit deren Nachbesprechung erhalten die Lehrkräfte in stärkerem Maße als bisher Feedback zu ihrem Unterricht und fachkundige Hilfestellungen. Mit der Führungsaufgabe übernimmt das Mitglied der erweiterten Schulleitung auch Verantwortung für die Qualitätssicherung bzw. -verbesserung des Unterrichts. Auch wenn die Führung in Fortsetzung des bisherigen kooperativen Stils erfolgen wird, müssen die Mitglieder der erweiterten Schulleitung auf Grund ihrer größeren Verantwortung für den Fall, dass sich die zu führende Lehrkraft der Umsetzung der Hinweise oder Vorgaben praktisch entzieht, in die Lage versetzt werden, auch Weisungen als Vorgesetzte im Sinne des Art. 3 Satz 2 BayBG zu erteilen.

Nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als höherer Vorgesetzter bzw. höherem Vorgesetzten das Weisungsrecht, das auch eine erteilte Weisung eines Mitglieds der erweiterten Schulleitung ersetzen, abändern oder aufheben kann, unbenommen.

Näheres zur Auswahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung, mithin die Modalitäten der Funktionsübertragung und der damit verbundenen amtsangemessenen Beschäftigung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung regelt das zuständige Staatsministerium durch Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4:

Im Rahmen einer Rechtsverordnung der Staatsregierung wird zunächst für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 festgesetzt, welche Schulen antragsberechtigt sind und wie die Auswahl der beantragenden Schulen erfolgt. Danach sind die Schulen der gemäß Abs. 2 einbezogenen Schularten, die an den Schulversuchen MODUS F bzw. Profil 21 (mit Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen) teilgenommen haben, unabhängig von ihrer Größe antragsberechtigt. Im zweiten Schritt werden – entsprechend einem schulartspezifischen Kontingent – (entsprechend der Lehrerschaft) absteigend diejenigen Schulen berücksichtigt, an denen die meisten Lehrkräfte beschäftigt sind. Diese Rechtsverordnung wird regelmäßig auf Anpassungsbedarf unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel überprüft. Basis für diese Entscheidung bildet ein die Einführung des Instruments einer erweiterten Schulleitung begleitendes Monitoring, das die gesammelten Erfahrungen zu Akzeptanz und qualitativen Verbesserungen auswertet.

Nr. 8 (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayEUG):

Im Rahmen einer redaktionellen Änderung wird die Terminologie des Art. 59 mit der in Art. 57 und Art. 57a vereinheitlicht.

Nr. 9 a) (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayEUG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die korrekte Terminologie des Art. 88a.

Nr. 10 a) aa) (Art. 69 Abs. 1 Satz 1 BayEUG):

Da auch an Berufsschulen kein Schulforum eingerichtet wird, erfolgt eine redaktionelle Ergänzung.

Nr. 10 a) bb) (Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayEUG):

Der Verzicht bei den Berufsschulen auf das Einvernehmensefordernis des Berufsschulbeirats bei der Stellung des Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule – anders als beim Schulforum – ist überholt. Durch die Streichung erfolgt eine Angleichung der Kompetenzen des Berufsschulbeirats an diejenigen des Schulforums.

Nr. 10 b) aa) und bb) (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayEUG):

Da der Schulaufwandsträger von vielen im Schulforum zu entscheidenden oder zu behandelnden Fragen unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, wird er ordentliches Mitglied. Anders als bei den Vertretern der Lehrkräfte im Schulforum, für die die Tätigkeit im Schulforum zu den Dienstpflichten gehört, ist die Teilnahme des Vertreters des Schulaufwandsträgers – wie bei den Mitgliedern aus dem Elternbeirat sowie beim Schülersausschuss auch – freiwillig. Eine Teilnahmeverpflichtung wird für den Schulaufwandsträger durch seine Mitgliedschaft daher nicht begründet. Parallel zu den anderen im Schulforum vertretenen Gremien Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung sollen die Schulordnungen auch für den Schulaufwandsträger die Möglichkeit vorsehen, für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung des bestellten Mitglieds zu treffen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass die großen Städte Schulaufwandsträger einer großen Zahl von Schulen sind. Die bislang vorgesehene Information des Schulaufwandsträgers bei ihn berührenden Angelegenheiten und sein Anspruch, an der Beratung teilzunehmen (Abs. 2 Satz 4), können mit seiner ordentlichen Mitgliedschaft entfallen.

Da das Einvernehmen des Schulforums nun in zwei weiteren Angelegenheiten – die Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm und die Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft – erforderlich ist, deren Konsequenzen insbesondere die Lehrkräfte umzusetzen haben, ist es angezeigt, der Gruppe der Lehrkräfte im Schulforum – ebenso wie es bei derjenigen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler bereits der Fall ist – einen dritten Sitz einzuräumen. Dies ist auch insofern konsequent, als die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Schulforums weniger als zur Gruppe der Lehrkräfte gehörig anzusehen ist, als vielmehr einen übergreifenden Blick innehat.

Nr. 10 c) aa) bbb) (Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 6 und 7 BayEUG):

Die Entscheidungen, die im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen werden, werden um zwei Angelegenheiten erweitert: die Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm, wobei diejenigen Entwicklungsziele ausgenommen sind, die durch Zielvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde festgelegt werden, und die Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2. Bei diesen die gesamte Schulgemeinschaft betreffenden Themen muss auch die Schulgemeinschaft in geeigneter Weise beteiligt werden. Hierfür eignet sich das Schulforum in besonderer Weise.

Nr. 10 d) (Art. 69 Abs. 5 BayEUG):

Es wird ein explizites Initiativrecht normiert. Es wird klargestellt, dass jedes Mitglied das Recht hat, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

Nr. 10 f) (Art. 69 Abs. 7 BayEUG):

Um die Eigenverantwortung zu stärken, wird die vorgeschriebene Mindestsitzungszahl von zwei Sitzungen pro Halbjahr auf eine Sitzung pro Halbjahr verringert. Das Schulforum entscheidet eigenverantwortlich, in welchem Turnus es zu tagen für sinnvoll erachtet. Die erste Sitzung muss spätestens bis 30. November des jeweiligen Kalenderjahrs abgehalten werden.

Nr. 10 g) (Art. 69 Abs. 8 Halbsatz 2 BayEUG):

Es wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Schulordnung weitere Mitwirkungsformen des Schulforums vorsehen kann.

Nr. 12 b) (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG):

Um das partnerschaftliche Element der Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten zu stärken, wird in Art. 74 Abs. 1 Satz 2 normiert, dass durch ein von der Schule unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten gemeinsam zu entwickelndes Konzept zur Erziehungspartnerschaft die Modalitäten der Zusammenarbeit erarbeitet werden; dies ermöglicht, den Bedürfnissen und Besonderheiten der jeweiligen Schule Rechnung zu tragen. Dabei werden unter den regional-, gruppen- und situationspezifischen Voraussetzungen vor Ort aus den unterschiedlichen Kontaktmöglichkeiten zwischen Schule und Erziehungsberechtigten geeignete Maßnahmen ausgewählt und zu einem auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestellten schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft gebündelt; dazu kann von den bisher in den Schulordnungen verbindlichen Vorgaben eigenverantwortlich abgewichen werden.

So können künftig im Rahmen eines solchen Konzepts z.B. auf die bisher in einigen Schulordnungen verbindlich vorgeschriebenen wöchentlichen Elternsprechstunden verzichtet, dafür aber Sprechstunden nach Vereinbarung (auch telefonisch) angeboten werden. Als weitere, bislang nicht verbindlich vorgeschriebene Möglichkeiten der Erziehungsarbeit wären insbesondere zu nennen: spezielle Angebote für Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, Elterngespräche unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler, lehrerinitiierte Information über die Schülerin bzw. den Schüler statt des allgemeinen Elternsprechtags. Bei der Erarbeitung des Konzepts zur Erziehungspartnerschaft kann es sich anbieten, auch die Beratungsfachkraft (Schulpsychologe, Beratungslehrkraft) vor Ort und das Jugendamt sowie Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sowie anderer relevanter Kooperationspartner einzubeziehen. Insbesondere kann neben der fachlichen Expertise einer für die Schule zuständigen Beratungsfachkraft auch auf die fachliche Expertise einer an der Schule tätigen Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS-Fachkraft) zurückgegriffen werden. Im Rahmen der internen sowie externen Evaluation wird geprüft, inwieweit die im Konzept zur Erziehungspartnerschaft gesteckten Ziele erreicht wurden. Bei der Umsetzung der o.g. Maßnahmen sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Nr. 13 (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayEUG):

Die generelle Regelung wird aus systematischen Gründen der speziellen vorangestellt. Damit wird die Bedeutung der Informationspflicht der Schule auch über positive Entwicklungen und Stärken hervorgehoben.

Nr. 14 a) (Art. 76 Satz 1 BayEUG):

Die generelle Regelung wird aus systematischen Gründen der speziellen vorangestellt. Der nicht mehr zeitgemäße Begriff „besorgt sein“ wird modernisiert.

Nr. 15 (Art. 111 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG):

Zu Satz 1:

Durch die explizite Erwähnung von Zielvereinbarungen als eine Maßnahme zur Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht wird ihre Bedeutung als Führungsinstrument der Schulaufsichtsbehörden hervorgehoben. Die geschlossenen Zielvereinbarungen haben sowohl für die Schulaufsichtsbehörde als auch für die Schule verbindlichen Charakter. Kein unmittelbarer Indikator der Qualität einer Schule ist die Bewertung der Leistung von Schülerinnen und Schülern. Daher dürfen sich Zielvereinbarungen nicht auf die Notenvergabe, insbesondere nicht auf die Notenverteilung beziehen. Vielmehr stecken die gesicherten Qualitätskriterien aus der externen Evaluation einen Rahmen für mögliche Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht ab.

Die Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörden, die staatlichen Schulberatungsstellen, die schulartübergreifend arbeiten und über ein psychologisches Methodenrepertoire der kollegialen Prozessbegleitung verfügen, bei der Beratung der Schulen einzubeziehen, wird gesetzlich verankert. Dadurch wird der Blick der Schulaufsichtsbehörden auf dieses – bislang unterschiedlich intensiv in Anspruch genommene – Unterstützungsangebot gelenkt.

Die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung

bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben gewinnt hinsichtlich der weiteren Schaffung von Chancengerechtigkeit und angesichts des zunehmenden Ausbaus von Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere im Bereich der Abstimmung der schulischen Planungen mit den Planungen der Jugendhilfe, zunehmend an Bedeutung, so dass eine explizite Hervorhebung dieser Aufgabe der Schulaufsicht in Art. 111 Abs. 1 Satz 1 erfolgt.

Zu Satz 2:

Die Schulaufsichtsbehörden werden – soweit fachlich erforderlich – zur schulartübergreifenden Abstimmung und Zusammenarbeit verpflichtet; dadurch wird die Bedeutung der schulartübergreifenden Abstimmung hervorgehoben.

Nr. 16 (Art. 113c Abs. 4 BayEUG):

Die Verankerung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die externe Evaluation unterstreicht ihre Bedeutung als Führungsinstrument der Schulaufsicht. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Erkenntnisse über Stärken und Entwicklungspotenziale der Schule in die Qualitätsarbeit einfließen und daraus konkrete Handlungsziele und Maßnahmen erwachsen. Die Umsetzung der Zielvereinbarungen wird durch die Schulaufsichtsbehörden begleitet, die Erreichung der Gesamt- sowie Teilziele wird von ihnen überprüft.

Eine Verpflichtung zum Schließen von Zielvereinbarungen im Anschluss an die externe Evaluation besteht nur für diejenigen Schulen, bei denen die externe Evaluation vorgeschrieben ist, mithin für die staatlichen Schulen; für Schulen in kommunaler Trägerschaft erfolgt dies – parallel zur externen Evaluation –, soweit es im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist. Private Schulen können nicht zum Abschluss von Zielvereinbarungen im Anschluss an eine externe Evaluation verpflichtet werden.

Durch den Verweis auf Art. 113c Abs. 3 wird insbesondere gewährleistet, dass keine Zweckänderung betreffend die im Zusammenhang mit der internen und externen Evaluation erhobenen Daten erfolgen darf.

**Zu § 2
(Inkrafttreten)**

Das Inkrafttreten wird geregelt. Das Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.